

Eingel.  
am 29. Jan. 2022

Tgb.Nr. ... 29988 9:23

## **DRINGLICHKEITSANTRAG GEM. § 7 GOGR**

für die Sitzung des Gemeinderates am 31.01.2022

Die FPÖ- und SPÖ-Gemeinderatsfraktion stellen gemäß § 7 GOGR für die Sitzung des Gemeinderates der Stadt Wels folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der Dringlichkeitsantrag entspricht den Formerfordernissen nach § 7 Abs 1 GOGR

2. Die Stadt Wels möge beschließen:

Art. I

Die Richtlinien betreffend finanzieller Unterstützung von auswärts studierenden WelslerInnen, Beschluss des Gemeinderates der Stadt Wels vom 15.04.2013, werden wie folgt abgeändert:

In § 1 wird der Wortlaut „Diese Förderung soll auch StudentInnen, die sich für ein KlimaTicket entscheiden, gewährt werden.“ hinzugefügt.

Zusätzlicher Satz zum § 2, der wie folgt lautet: „Diesen Betrag erhalten ebenso StudentInnen, die das Klimaticket besitzen“.

§ 4 Z 1 lautet wie folgt: „Die Förderung ist schriftlich mittels eines Formulars oder online bei der Stadt Wels zu beantragen.“

§ 4 Z 2 lautet wie folgt: „Mit dem Antrag sind das Semesterticket bzw. das KlimaTicket und die Inskriptionsbestätigung für das jeweilige Semester zu übermitteln.“

Art. II

Diese Änderungen treten am 01.02.2022 in Kraft.

### **Begründung:**

Durch den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Wels vom 15.04.2013 wurde erlassen, dass auswärts studierende Welserrinnen und Welserr, wenn sie Semestertickets erwerben, einen Zuschuss durch die Stadt Wels erhalten.

Seit der Einführung des Klimatickets im Oktober 2021 erwerben immer mehr Studentinnen und Studenten anstelle eines Semestertickets das Klimaticket und erhalten deshalb keinen Zuschuss durch die Stadt Wels.

Durch die Änderung der Förderungsbedingungen würde somit gewährleistet, dass auch beim Kauf eines Klimatickets auswärts studierende Welserinnen und Welser weiterhin förderungswürdig bzw. den Semesterticketkäufern gleichgestellt sind.

**Begründung der Dringlichkeit:**

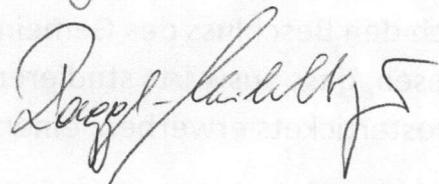
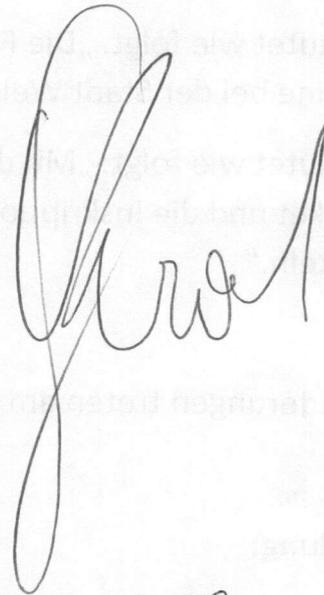
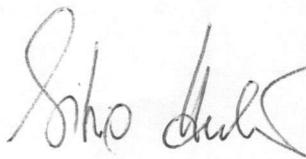
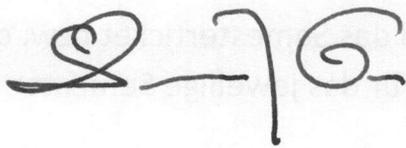
Eine spätere Befassung des Gemeinderates kann ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden, da das nächste (Sommer-)semester bereits vor der nächsten Gemeinderatssitzung am 07.03.2022 für Studierende beginnt.

**Zuständigkeit:**

Die Zuständigkeit des Gemeinderates für die Beschlussfassung ergibt sich aus § 46 Abs. 1 Z 3 StW. 1992.

Für diesen Beschluss gelten die normalen Beschlusserfordernisse nach § 18 Abs. 1 und Abs. 2 StW. 1992.

Berichterstatter: GR. Gerhard Bruckner



Beschluss des Gemeinderates  
31. Jan. 2022

vom.....

Antrag

einstimmig - mit Stimmenmehrheit  
angenommen - abgelehnt - zurückgestellt

Der Vorsitzende:

